



JUSTIZKOMMISSION

(01.147) Bericht vom 22. Juni 2001 zum Beschwerdeverfahren gegen Oberrichter Dr. E. Roduner

I. Einleitung des Verfahrens

1.

Anlässlich einer Besprechung vom Montag, 14. Mai 2001, 16.30 Uhr, im Grossratsgebäude, an welcher die Mitglieder des Grossen Rates Hans Bürge (Grossratspräsident), Corina Eichenberger (Präsidentin der FDP-Fraktion), Lieni Füglistaller (Präsident der SVP-Fraktion), Katharina Kerr (Präsidentin SP-Fraktion) und Ursula Padrutt (Präsidentin der Justizkommission) teilnahmen, erhoben Corina Eichenberger und Lieni Füglistaller erhebliche Vorwürfe gegen Oberrichter Dr. Ernst Roduner und teilten mit, dass seine Wahl am kommenden Tag nicht gesichert sei. Lieni Füglistaller äusserte die Auffassung, dass Dr. Roduner seine Kandidatur zurückziehen sollte.

Um 17.15 Uhr kam Dr. Roduner ebenfalls an die Besprechung und wurde seitens Lieni Füglistaller und Corina Eichenberger mit den Vorwürfen konfrontiert, ohne dass diese näher substantiiert worden sind. Darauf beantragte Dr. Roduner die Durchführung eines Aufsichtsverfahrens durch die Justizkommission gegen sich.

Anlässlich der Sitzung des Grossen Rates vom 15. Mai 2001 wurde auf Antrag der FDP-Fraktion die Wahl von Dr. Roduner verschoben.

Mit Schreiben vom 16. Mai 2001 ersuchte die Präsidentin der Justizkommission, Ursula Padrutt, Corina Eichenberger und Lieni Füglistaller darum, die erhobenen Vorwürfe bis spätestens 21. Mai 2001 zu substantiieren.

2.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2001 von Rechtsanwalt Mathias Merki, welches von Lieni Füglistaller mitunterzeichnet und an alle Mitglieder der Justizkommission sowie an weitere Adressaten gerichtet worden ist, wurden verschiedene Vorwürfe gegen Dr. Roduner konkret geschildert, unter Nennung von Personen, welche über die behaupteten Begebenheiten Auskunft geben könnten. Die Vorwürfe betreffen vor allem seinen persönlichen Umgang mit

Mitarbeitern, teilweise auch sein Verhalten gegenüber Personen ausserhalb des Obergerichtes. Geschildert wird weiter unkorrektes Verhalten in Bezug auf den EDV-Bereich des Obergerichtes. Vorgeworfen werden ihm schliesslich noch weitere Verfehlungen, welche teilweise der Amtstätigkeit als Oberrichter, teilweise jedoch dem privaten Bereich zuzuordnen sind.

3.

Die Justizkommission hat, veranlasst durch das von Dr. Roduner angebehrte Aufsichtsverfahren und gestützt auf den Entscheid des Grossen Rates und die Eingabe von Merki/Füglister, das Aufsichtsverfahren eröffnet und das Geschäft zur detaillierten Prüfung an die Subkommission, bestehend aus den Grossräten Dr. Max Brentano (Vorsitz), Gregor Biffiger, Thierry Burkart, Kurt Emmenegger und Sämi Richner, delegiert. Als externer Berater wurde der ehemalige Zürcher Staatsanwalt Armin Felber beigezogen.

4.

Die Subkommission hatte den Auftrag, zu Handen der Justizkommission zu prüfen, wie weit die erhobenen Vorwürfe die Wählbarkeit von Dr. Roduner als Oberrichter beeinflussen und wie weit relevante Disziplinaratbestände erfüllt sein könnten, konkret ob Amtspflichten verletzt sein könnten (insbesondere Rechtsverweigerung und/oder Rechtsverzögerung), und ob im Rahmen der Aufsicht über die Geschäftsführung des Obergerichts die Führungseigenschaften sowie der Umgang von Dr. Roduner mit Mitarbeitenden und andern Personen den Gerichtsbetrieb beeinträchtigen könnten.

5.

Die Subkommission hat vorerst die vorgeworfenen Sachverhalte analysiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Dr. Roduner reichte nach Erhalt der schriftlichen Vorwürfe mit Schreiben vom 28. Mai 2001 über seinen Anwalt Dr. Jürg Schärer zu seiner Entlastung eine Stellungnahme mit Beilagen ein. Einzelne noch zu nennende Sachverhalte wurden von der Subkommission von der weiteren Prüfung ausgeschlossen, während zur Abklärung der restlichen Sachverhalte insgesamt 20 Personen unter Entbindung vom Amts- und Anwaltsgeheimnis angehört wurden. Die Protokolle wurden Dr. Roduner zur Stellungnahme zugestellt, und er erhielt Gelegenheit, sich am 18. Juni 2001 persönlich vor der Subkommission zu äussern.

II. Die rechtliche Grundlage

Gemäss § 82 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) steht die Geschäftsführung des Obergerichtes unter der Aufsicht des Grossen Rates. Nach § 2 Abs. 1 GOG sind die Richter aber unabhängig und nur Gesetz und Recht unterworfen. Daraus folgt, dass bei der Aufsichtstätigkeit des Grossen Rates strikte auf die Trennung der Gewalten zu achten ist. In der Wegleitung zur Tätigkeit der Justizkommission wird dies wie folgt klar umschrieben: „Die Aufsicht hat sich auf den äusseren Gang der Rechtspflege zu beschränken, sie erfasst nur die formelle Regelmässigkeit der richterlichen Tätigkeit, es geht um die allgemeine Geschäftsführung der Gerichte. Die Legislative darf die materielle Rechtsprechung nicht überwachen, und sie darf nicht aus politischen Gründen einschreiten. Zudem darf das Aufsichtsrecht nicht auf den Inhalt der Entscheide bezogen ausgeübt werden.“

Daraus ergibt sich, dass inhaltlich fehlerhafte Entscheide für die Aufsichtsbehörde höchstens dann relevant werden könnten, wenn feststehen würde, dass ein Richter das Recht häufig und in stossender Weise falsch zur Anwendung bringt. In einem solchen Fall könnte sich die Frage der fachlichen Eignung stellen. Die Fehler müssten jedoch zuvor im Rahmen von Rechtsmittelverfahren von einer richterlichen Oberbehörde festgestellt worden sein, und die Fehler müssten zudem konkret einem einzelnen Richter angelastet werden können, was dort, wo ein Spruchkörper einen Entscheid gefällt hat, kaum möglich wäre.

Soweit die Aufsicht den Zweck hat, nach Disziplinaratbeständen zu forschen, ist festzuhalten, dass diese ebenfalls der Verjährung unterliegen. In den aargauischen Gesetzen wird dies zwar nirgends ausdrücklich erwähnt, und es finden sich auch keine entsprechenden Angaben zu den Verjährungsfristen. Analog zum Strafrecht muss jedoch davon ausgegangen werden, dass geringfügige Sachverhalte nach kurzer Zeit verjähren. In einer Dissertation von Peter Köfer aus dem Jahre 1980 mit dem Titel „Das Recht des Staatspersonals im Kt. Aargau“ wird dieser Themenkreis erörtert und erwähnt, dass man sich bezüglich der Verjährungsfristen am Prinzip der Verhältnismässigkeit orientieren müsse. Zwar ist seit Erscheinen der erwähnten Dissertation das Personalrecht neu ausgestaltet worden. An der dargelegten Problematik hat sich jedoch nichts geändert. Daraus folgt, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Aufsicht zwar ganz allgemein den Geschäftsbetrieb überprüfen, jedoch bezüglich weit zurückliegender geringfügiger Sachverhalte keine disziplinarischen Sanktionen mehr gegen einzelne Personen verhängen kann.

Soweit sich die Frage eines Disziplinarverfahrens stellt, ist zu erwähnen, dass gemäss § 85 GOG gegenüber Oberrichtern als einzige Disziplinar massnahme eine Amtsenthebung vorgesehen ist. Nach Meinung der Justizkommission muss jedoch davon ausgegangen werden, dass der Grosse Rat befugt ist, bei einem Fehlverhalten eines Oberrichters eine Rüge auszusprechen. Die Aufsicht kann nur dann sinnvollerweise ausgeübt werden, wenn Fehler konkret benannt und einzelnen Personen zugeordnet werden. Ein Verweis bedeutet nichts anderes als die konkrete Rüge eines bestimmten Fehlverhaltens.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich die Aufsicht nur auf die amtliche Tätigkeit oder den Gerichtsbetrieb erstrecken kann, nicht jedoch auf den privaten Bereich. Unangebrachte Verhaltensweisen im privaten Bereich können zwar durchaus relevant sein für die Frage, ob ein Richter wählbar ist, doch müssen solche Verhaltensweisen einer Wahlbehörde auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden. Die Aufsichtsbehörde hat keine Kompetenz, Vorgänge im privaten Bereich zu untersuchen, es sei denn, sie stehen in einem Zusammenhang mit der Amtsführung.

III. Die Vorwürfe im Einzelnen

A. Vorwürfe, auf welche nicht einzutreten ist

1. Nichtbeachtung eines Präjudizes (4.8)
2. Nichtbeachtung des Anwaltstarifs (4.9)
3. Fehlerhaftes Verhalten in der Notariatskommission (4.7.1)
4. Nichtwiederwahl als Mitglied der Verwaltungskommission (4.2)
5. Weiterbildungsveranstaltung mit dem Anwaltsverband (4.12.2)
6. Behandlung eines Lohnbegehrens (4.10)

B. Vorwürfe, welche untersucht worden sind

1. Widerhandlungen gegen das Fischereigesetz (4.1.1 und 4.1.2)
(siehe hinten)
2. Unkorrektheiten im EDV-Bereich (4.3)
(unbegründet)
3. Unkorrekte Behandlung von Mitarbeitern (4.4, 4.5, 4.7.4, 4.11 sowie weitere im Anhö-
rungsverfahren eingebrachte Vorwürfe)
 - a) D. C., b) B. B.
(siehe hinten)
 - c) Ehemaliger Obergerichtskassier F. M.
(unbegründet)
 - d) E. P.
(siehe hinten)
 - e) Mobbing gegenüber Gerichtsschreiberin M. H.
(unbegründet)
 - f) Ehemaliger Gerichtsschreiber
(siehe hinten)
 - g) E-Mail (4.4 Abs. 3)
(unbegründet)
 - g) Hohe Personalfuktuation wegen Dr. Roduner (4.4 Abs. 2)
(nicht erwiesen)

Schlussfolgerung:

Dr. Roduner pflegt einen ausgeprägt autoritären Führungsstil, der aber von den Angehörten unterschiedlich wahrgenommen wurde. In Einzelfällen hat Dr. Roduner die Grenzen des Zu-

lässigen im Umgang mit drei Mitarbeitenden klar überschritten. Dies entsprach aber nicht einer generellen Verhaltensweise. Mit andern Mitarbeitenden funktionierte die Zusammenarbeit soweit sie den Führungsstil für gut befanden, oder sich bewusst unterordneten. Zudem hat er die vorgeschriebenen DIALOG-Gespräche nicht geführt.

4. Nichtbearbeitung von hängigen Verfahren (4.4 Abs. 4)
(unbegründet)
5. Umgang mit Büchern aus der Obergerichtsbibliothek (4.5.2)
(nicht erwiesen)
6. Behandlung einer Arbeitsgerichtspräsidentin (4.6)
(siehe hinten)
7. Richtertagung vom 4. September 2000 (4.12.1)
(siehe hinten)
8. Abhängigkeitsverhältnis zu einer Oberrichterin (4.13)
(nicht erwiesen)

IV. Weitere Eingaben von dritter Seite

Durch die in den Medien bekanntgewordenen Vorwürfe gegen Dr. Roduner sind verschiedene Schreiben von dritter Seite bei der Kommission eingegangen. Zwei davon enthalten vage Vorwürfe gegen die Person von Dr. Roduner.

1. P. B.
(unbegründet)
2. Verein verantwortungsvoll erziehender Väter und Mütter
(unbegründet)

V. Schlussbetrachtungen

1. Einleitende Vorbemerkungen

Die Justizkommission befremdet es, dass erst unmittelbar vor der Wiederwahl verschiedene Vorwürfe vorgebracht worden sind, die teilweise Jahre zurückliegen und dies in einer fragwürdigen undifferenzierten Weise. Das Ansehen des Parlamentes wie auch des hohen Rich-

teramtes leidet, wenn derart wichtige Wahlgeschäfte nicht gründlich vorbereitet werden können.

Die Justizkommission verurteilt es, dass Herr Rechtsanwalt Merki durch ständige Interventionen versucht hat, auf das Verfahren und die Ergebnisse der Abklärungen der Justizkommission direkt Einfluss zu nehmen.

Die Justizkommission verweist darauf, dass den Medien in dieser Sache eine besondere Verantwortung zugekommen ist, die sie teilweise nicht wahrgenommen haben.

2. Allgemeine Grundsätze

Früher galt weitgehend das Prinzip der völligen Freiheit einer Wahlbehörde auf Wiederwahl eines auf Amtsdauer gewählten Beamten. Später setzte sich die Meinung durch, dass Beamte der Verwaltung ein gewisses Recht auf Wiederwahl hatten, sofern nicht gewichtige Gründe dagegen sprachen. Anders verhält es sich jedoch bei Beamten oder Magistraten, die vom Volk oder von einem Parlament gewählt werden. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf Wiederwahl, andernfalls ein Wahlakt durch die höchsten Wahlgremien jeden Sinn verlieren würde. Volk und Parlament müssen die Möglichkeit haben, bei der Wahl von Kandidaten frei entscheiden zu können. In diesem Sinn äussert sich auch Peter Köfer in seiner bereits erwähnten Dissertation. Dies erscheint allerdings bei konsequenter Beachtung des Grundsatzes der Gewaltentrennung problematisch, weil das Wahlgremium dadurch die Möglichkeit erhält, unbequeme Richter ohne ausreichenden Grund abzuwählen. Richter sollten, um ihre wichtige Aufgabe in der Gesellschaft erfüllen zu können, nicht zum Spielball der Politik werden. In diesem Sinn äusserte sich auch Hansjörg Seiler in seiner Schrift „Praktische Fragen der Oberaufsicht über die Justiz“ S. 16 (ZBI 6/2000). Dort steht, es sei ein gewisser Schutz gegen eine unbegründete Nichtwiederwahl zu postulieren, weil sich unmittelbar aus Art. 30 Abs. 1 BV ein Anspruch ableite, dass ein Richter nur aus sachlichen Gründen nicht wiedergewählt werden dürfe. Da das aargauische Recht jedoch keine gesetzliche Regelung hat, welche in diesem Bereich gewisse Schranken setzt, ist zumindest bezüglich der von Volk und Parlament gewählten Richter davon auszugehen, dass eine Wahlfreiheit besteht. Das heisst aber nicht, dass diese Personen bei einer Nichtwiederwahl völlig rechtlos wären. Es gilt daher heute allgemein als wichtiger Grundsatz, dass auch ein Richter bei unverschuldeter Nichtwiederwahl Anspruch auf einen gewissen Schutz im finanziellen Bereich haben soll. Zwar gibt es auch dazu im aargauischen Recht keine Regelung, und entsprechende Fälle aus der Praxis sind nicht bekannt. Hingegen gibt es in andern Kantonen, z.B. Zürich, derartige Vorschriften. Zu erwähnen ist zudem, dass praktisch sämtliche für den Kanton tätigen

Personen bei einer ungerechtfertigten Nichtwiederwahl oder bei einer ungerechtfertigten Kündigung einen finanziellen Schutz geniessen, weshalb nicht einzusehen ist, warum dies ausgerechnet für Richter nicht gelten soll.

Darüber, wann ein Verhalten als schuldhaft bezeichnet werden muss, gibt es ebenfalls keine gesetzlichen Vorschriften, weshalb die Frage nach allgemeinen Grundsätzen beantwortet werden muss. Schuldhaft wäre ein Verhalten beispielsweise dann, wenn dadurch der Gerichtsbetrieb erheblich gestört wäre oder wegen ungewöhnlicher Verhaltensweisen im privaten Bereich das Ansehen und die Autorität des Gerichtes leiden würde. Die Beurteilung solcher Fragen hat nach streng sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen. Insbesondere dürfen nicht Elemente der Tagespolitik hinein spielen und es gilt hier wie im gesamten Rechtsbereich das Verbot von Willkür zu beachten. Liegen mehrere unangebrachte Verhaltensweisen vor, welche insgesamt ein stark negatives Bild auf die Person eines Richters werfen, können diese auch dann bei der Frage einer Wahl herangezogen werden, wenn sie einzeln betrachtet disziplinarisch verjährt wären. Die Wahlbehörde hat die Pflicht, hohe Richterämter nur mit Personen zu besetzen, welche ihre Aufgabe sowohl in persönlicher wie fachlicher Hinsicht in untadeliger Art erfüllen.

Die fachlichen Voraussetzungen für die Wahl eines Oberrichters sind einfach zu definieren. Es sind dies vor allem sehr gute allgemeine juristische Kenntnisse sowie die Fähigkeit, bestimmte Sachverhalte richtig zu qualifizieren und Vorgänge im juristischen Bereich in verständlicher Weise und möglichst speditiv schriftlich zu formulieren.

Im persönlichen Bereich muss ein Richter ganz allgemein über einen einwandfreien Charakter verfügen. Was dies im Einzelfall bedeutet, erscheint auf den ersten Blick klar, ist jedoch trotzdem nicht immer einfach zu definieren. So wird heute für alle Personen, welche wichtige Funktionen ausüben, soziale Kompetenz verlangt. Was in Bezug auf einen Richter darunter zu verstehen ist, hat Regina Kiener in ihrem Buch, Richterliche Unabhängigkeit, Stämpfli Verlag, Bern, S. 265 näher umschrieben. Nachzulesen ist unter anderem, ein Richter müsse auch „menschliche Qualitäten“ haben, Menschenkenntnis auch bezüglich der eigenen Person, Diskursfähigkeit im Sinne einer Befähigung, auch von eigenen Positionen und Vorverständnissen abzurücken, die Fähigkeit, sich kritisch mit der eigenen Person, den subjektiven Prägungen und Vorverständnissen auseinanderzusetzen.

Solche menschlichen Qualitäten erscheinen für eine Richterpersönlichkeit tatsächlich unabdingbar. Ein Richter kann Vorgänge im zwischenmenschlichen Bereich nur dann richtig wür-

digen, wenn er eigene Positionen immer wieder hinterfragt. Aber auch im Umgang mit Mitarbeitern befähigt ihn dies, den unterschiedlichen Charakteren Rechnung zu tragen und in ungewöhnlichen Situationen diesen gegenüber angemessen zu reagieren.

3. Zum Verhalten von Dr. Roduner

Dr. Roduner ist seit 17 Jahren Oberrichter. Er wurde viermal durch das Parlament wiedergewählt. Nie wurden gegenüber der Wahlbehörde irgendwelche Vorwürfe gegen ihn erhoben. Er gilt ohne Zweifel juristisch als sehr kompetent, arbeitet zielstrebig und speditiv. Zu erwähnen ist, dass Dr. Roduner und seine Familie im Zusammenhang mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und die Art und Weise, wie sie vorgebracht wurden, erheblich gelitten haben.

Die Überprüfung der Vielzahl von Vorwürfen hat ergeben, dass sich Dr. Roduner insgesamt in folgenden Fällen unkorrekt verhalten hat:

- a) Fischereifall 1, begangen 1990, damit verbunden Amtsgeheimnisverletzung, begangen 1991,
- b) Unkorrekte Behandlung von drei Mitarbeitenden, begangen in den Jahren 1998 bis 2000,
- c) Unkorrekte Behandlung der Präsidentin eines Arbeitsgerichtes, begangen im Jahre 2000,
- d) Unkorrektes Verhalten im Zusammenhang mit einem Referat anlässlich einer Richtertagung, begangen am 4. September 2000.

Zudem kann festgehalten werden, dass Dr. Roduner durch einen sehr autoritären Führungsstil gewissen Mitarbeitern gegenüber die nötige Gesprächsbereitschaft vermissen liess.

Dr. Roduner hat eingeräumt, dass er Fehler begangen habe und dass er, was den Umgang mit Mitarbeitern anbelangt, offenbar an sich arbeiten müsse.

Entscheidend ist nun die Frage, ob angesichts der festgestellten Mängel eine Wiederwahl als Oberrichter gerechtfertigt ist. Vorerst ist festzuhalten, dass ein Teil seines unkorrekten Verhaltens mit dem Amt als Präsident des Gerichtes zusammenhängt. Da er diese Funktion nicht mehr ausübt, hat er keinen entscheidenden Einfluss mehr im administrativen Bereich des Obergerichtes. Andererseits ist angesichts seiner Persönlichkeitsstruktur unklar, ob er in der Lage ist, generell gewisse Verhaltensweisen zu verändern. Erheblich belastend ist der Umstand, dass er im Jahre 1991 sein Amt als Oberrichter für private Zwecke missbraucht und eine Amtsgeheimnisverletzung begangen hat. Insgesamt bestehen berechtigte Zweifel, ob eine Wiederwahl bedenkenlos empfohlen werden kann.

Nach Auffassung der Justizkommission ist in jedem Fall auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zu verzichten, einerseits weil ein Antrag auf Nichtwiederwahl gestellt wird und andererseits auch bei einer Wiederwahl, da im konkreten Fall das Aufsichtsverfahren den Anforderungen eines Disziplinarverfahrens genügt und direkt ein Verweis ausgesprochen werden kann.

Mehrheitsantrag (7 Stimmen):

1.

Die Mehrheit der Justizkommission stellt fest, dass gestützt auf die untersuchten Fakten erhebliche Gründe bestehen, welche eine Nichtwiederwahl von Dr. Roduner rechtfertigen. Gestützt darauf beantragt sie dem Grossen Rat, von einer Wiederwahl von Dr. Roduner abzusehen.

2.

Auf die Einleitung eines Disziplinarverfahrens sei zu verzichten.

Minderheitsantrag (4 Stimmen):

1.

Die Minderheit der Justizkommission stellt fest, dass gestützt auf die untersuchten Fakten keine erheblichen Gründe bestehen, welche eine Nichtwiederwahl von Dr. Roduner rechtfertigen. Gestützt darauf beantragt sie dem Grossen Rat, Dr. Roduner wiederzuwählen.

2.

In Bezug auf die Verfehlungen sei Dr. Roduner ein Verweis zu erteilen.

(1 Enthaltung in der Schlussabstimmung)